



EDITORIAL

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

Vor kurzem konnten wir berichten, dass wir unsere Kanzlei durch eine neue Partnerin verstärkt haben.

Unsere Kollegin Petra Rindler hat nun die Initiative ergriffen, ein längst geplantes Vorhaben umzusetzen und einen Newsletter zu machen. Dieser soll vier Mal jährlich erscheinen und unsere Klienten sowie solche, die es noch werden wollen, über einige interessante Entwicklungen, insbesondere auf dem Gebiet des Baurechts, des Liegenschaftsrechtes, aber auch über andere Rechtsgebiete unseres breiten Tätigkeitsspektrums informieren.

In dieser Nummer kommentiert Manfred Wiener eine aufsehenerregende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, der in einem Grundsatzurteil 39 Mietvertragsklauseln für unzulässig erklärt hat. Peter Karlberger berichtet über eine Änderung der Mitteilungspflicht beim § 1168 Abs 1 ABGB. Dieser "gefährlichste" Paragraph des Werkvertragsrechts wird zumindest für Konsumenten etwas abgeschwächt, obwohl die Beweislast noch immer beim Auftraggeber verbleibt.

Wilfried Opetnik und Stefan Wrбка behandeln dann die verschärften Offenlegungspflichten des neuen Unternehmensgesetzbuches, das seit 1.1.2007 das bisherige Handelsgesetzbuch ersetzt. Schließlich nehmen Petra Rindler und Christoph Henseler zum neu eingeführten § 1170b Abs 1 ABGB Stellung, und zwar auch zur Frage, wie sich der Auftraggeber gegen die einseitige Besicherung des Werkunternehmers absichern kann.

Wir hoffen, dass die angeführten Themen auch für Sie interessant sind, und wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Hannes Pflaum

INHALT

1 / 2007

02
MIETVERTRÄGE
OGH erklärt 39 Klauseln für
gesetzeswidrig

04
MITTEILUNGSPFLICHT
des Unternehmers gemäß
§ 27a KSchG

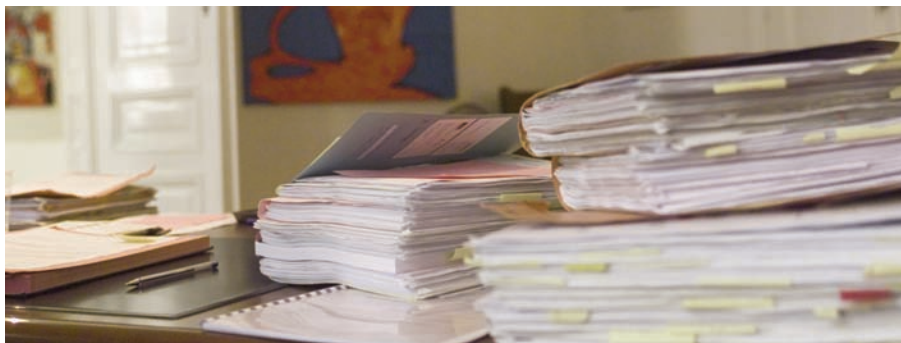
05
TRANSPARENZ IM
NEUEN UNTERNEHMENS-
GESETZBUCH
Kennzeichnung für
E-Mails und Webseiten

06
SICHERSTELLUNG BEI
BAUVERTRÄGEN

07
IMPRESSUM

MIETVERTRÄGE

OGH ERKLÄRT 39 KLAUSELN FÜR GESETZWIDRIG



In den letzten Wochen hat ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) für Aufsehen gesorgt, mit dem 39 Mietvertragsklauseln für unzulässig erklärt wurden. Die Auswirkungen dieses Urteiles wurden aber oft übertrieben oder falsch dargestellt. Der folgende Beitrag erläutert die Bedeutung des Urteiles und zeigt dessen Grenzen auf.

BEDEUTUNG DES URTEILES

In dem von der Arbeiterkammer Wien geführten Verbandsverfahren hat der OGH 39 von 40 angefochtenen Klauseln in einem Mietvertragsformular als gesetzwidrig erkannt. Der OGH stellte Verstöße gegen das Mietrechtsgesetz (MRG), das Konsumentenschutzgesetz (§ 6, 9 und 10 KSchG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§ 879 ABGB) fest. Das Urteil gilt im Unternehmer-Verbraucher-Mietvertrag, damit also für Mietvertragsformulare von kommerziellen Vermietern, die diese gegenüber Konsumenten (= privaten Mietern) verwenden. Das Urteil gilt nicht unmittelbar für Verbraucher-Verbraucher-Mietverträge und Mietverträge zwischen Unternehmern. Manche Begründungen legen allerdings nahe, dass einige der Mietvertragsklauseln auch im Verbraucher-Verbraucher-Mietvertrag unzulässig sind. Das dem Verfahren zugrunde liegende Mietvertragsformular wurde im Teilanwendungsbereich des MRG verwendet.

Das Urteil gilt daher in seiner vollen Wirkung nur bei Mietverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz nur teilweise unterliegen (frei finanzierte Neubauten, nach 1945 errichtete Eigentumswohnungen, Dachausbauten und Zubauten). Auf Mietverhältnisse, auf die das Mietrechtsgesetz zur Gänze anwendbar ist (vor allem im klassischen Altbausektor und geförderten Neubausektor sowie bei Genossenschaftswohnungen) ist dieses Urteil nur bedingt anwendbar.

Aufgrund des Umfanges des Urteiles können hier nicht alle 39 gesetzwidrigen Klauseln und die Gründe für ihre Rechtswidrigkeit besprochen werden. Im Folgenden daher einige "Highlights" des Urteiles.

GESETZWIDRIGE KLAUSELN

Besichtigung und Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen

Der Mieter erklärt, dass er den Mietgegenstand durch eigene Besichtigung kennt, ... und daher aus diesem Titel gegenüber dem Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Die Klausel verstößt wegen des Ausschlusses von Gewährleistungsansprüchen und der Beweislastverschiebung gegen Bestimmungen des KSchG.

Nutzung zu Wohnzwecken

Der Mieter mietet die Wohnung zu Wohnzwecken. Die Nutzung des Mietgegenstandes zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt. Wird dies vom Mieter nicht eingehalten, bewirkt dies den Wegfall der Geschäftsgrundlage und berechtigt den Vermieter zur Auflösung des Vertrages ...

In dieser Regelung hat der OGH eine unzulässige Erweiterung der in § 1118 ABGB geregelten Auflösungsgründe gesehen.

Um- und Einbauten

Der Mieter ist nur mit Zustimmung des Vermieters berechtigt, an dem Mietgegenstand Um- und Einbauten sowie andere bauliche Änderungen vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung sind bauliche Veränderungen im gewissen Ausmaß vom Vermieter zu dulden. Der Mieter ist zu baulichen Veränderungen berechtigt, wenn sie die Substanz des Hauses nicht erheblich beeinträchtigen und leicht wieder zu beseitigen sind und nicht schutzwürdigen Interessen des Vermieters zuwiderlaufen. Eine Zustimmung des Vermieters ist in diesen Fällen nicht erforderlich (z.B. Montage von Einbaumöbeln).

Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, ... unter Ausschluss des § 1096 ABGB sämtliche am Mietgegenstand notwendig werdenden Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen und überhaupt den Mietgegenstand

zu erhalten; er ist unter anderem auch verpflichtet, die im Mietgegenstand befindlichen Heizungsanlagen, ferner sämtliche Gas-, Elektro- und Wasserinstallationen samt Geräten stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und im Falle von Störungen diese unverzüglich sach- und fachgerecht auf eigene Kosten instand setzen zu lassen.

Der OGH erachtete diese Klausel im Teilanwendungsbereich des MRG wegen eines Verstoßes gegen die Gewährleistungsverpflichtung des § 1096 ABGB für unzulässig; im Vollenwendungsbereich wäre diese Bestimmung unzulässig, weil sie über die gemäß § 8 MRG dem Mieter obliegende Instandhaltung hinausgeht.

Hausordnung

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass eine Hausordnung besteht und diese jederzeit den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden kann.

Diese Klausel verstößt gegen das KSchG und das ABGB, weil sie intransparent ist und dem Vermieter das Recht einräumt, die einen Vertragsbestandteil darstellende Hausordnung nachträglich einseitig abzuändern.

Besichtigung

Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt, den Mietgegenstand gegen Vorankündigung zu besichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Vermieter das Recht des Betretens des Mietgegenstandes nur zu, wenn ein gerechtfertigtes Interesse besteht.

Ausmalen

Der Mietgegenstand ist bei Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. wie bei Mietbeginn übernommen, jedenfalls neu ausgemalt zurückzustellen.

Dadurch, dass der Mieter monatlich seinen Mietzins zahlt, erhält er das Recht, die Wohnung zu gebrauchen, was auch die normale Abnutzung einschließt. Nach der Judikatur hat der Mieter für

die üblichen Abnutzungsspuren am Mietgegenstand nicht einzustehen. Aus der Tatsache, dass der OGH diese Klausel als gesetzwidrig wertet, kann aber nicht gefolgert werden, dass der Mieter in keinem Fall vertraglich zum Ausmalen der Wohnung verpflichtet werden kann. Ob und in welchen Fällen das Ausmalen der Wände vertraglich zulässigerweise vereinbart werden kann, hängt von der konkreten Vertragsgestaltung und den Umständen des Einzelfalles ab.

Investitionen

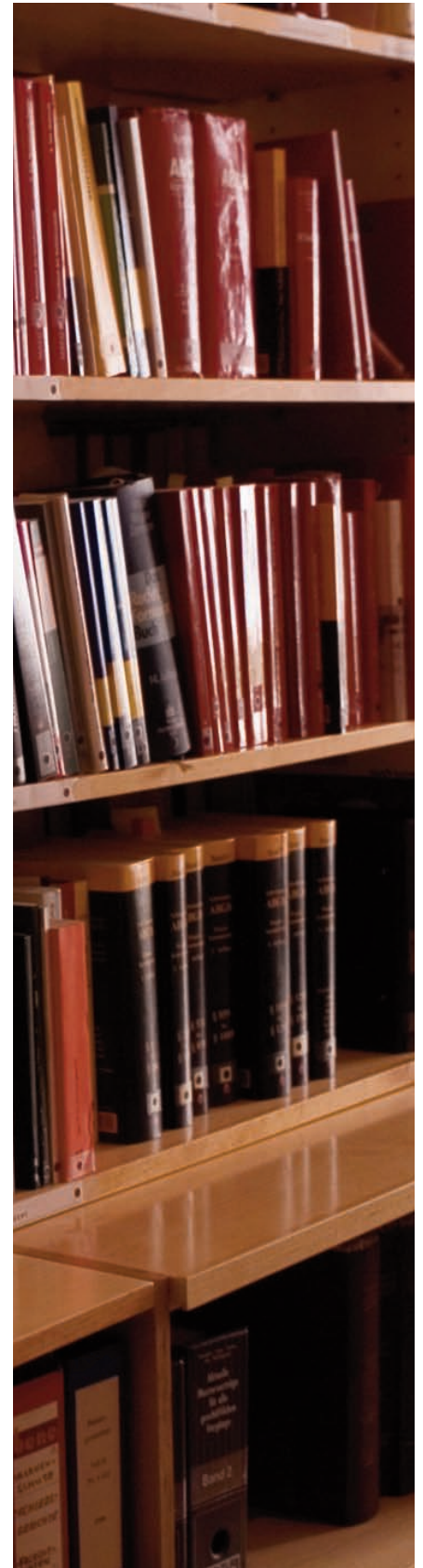
Der Mieter verzichtet hinsichtlich der von ihm vorgenommenen Investitionen auf jeden Ersatzanspruch gegenüber dem Vermieter ...

Der Ersatz der notwendigen Aufwendungen kann nicht abbedungen werden, weil ansonsten Gewährleistungsansprüche des Konsumenten unterlaufen würden. Da die konkrete Klausel nicht zwischen notwendigen und nützlichen Aufwendungen unterscheidet, ist sie zur Gänze rechtsunwirksam.

Unwirksame Bestimmungen (sog. "salvatorische Klausel")

Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

Alle drei Instanzen gingen davon aus, dass verbotene und unzulässige Klauseln naturgemäß nicht wirksam durch zweckgleiche Klauseln ersetzt werden könnten, weil diese ebenso unzulässig seien. Abgesehen davon ist die Bestimmung intransparent im Sinne des § 6 Abs. 3 KSchG, weil sich der Mieter zur Abgabe einer ihm nicht näher vorhersehbaren Erklärung und Abänderung des Mietvertrages verpflichten soll. Festzuhalten ist, dass die angefochtene "salvatorische Klausel" ungeschickt und zu weitgehend formuliert war und deshalb aufzuheben war. Salvatorische Klauseln, die beinahe in jedem Vertrag verwendet werden, müssen



besonders sorgfältig formuliert werden, damit sie ihre Wirksamkeit behalten.

In der Entscheidung setzt sich der OGH unter anderem auch noch mit Regelungen zu Mängeln der Wohnung im Übergabezeitpunkt, Betriebskosten, Wertsicherung, Zahlungsverzug, vereinbarten Auflösungsgründen, Duldungspflichten bei Reparaturarbeiten, Mietzinsminderung und Haftung bei Beschädigungen auseinander.

FOLGEN UND AUSBLICK

Der OGH hatte im vorliegenden Fall ein Mietvertragsformular zu prüfen, bei dem die vermeintliche Gestaltungsfreiheit zugunsten des Vermieters vollkommen überzogen wurde. Das Urteil ist daher durchaus nachvollziehbar. Festzuhalten ist aber auch, dass dem vorliegenden Urteil eine Verbandsklage zugrunde lag. Zu den Eigenarten eines Verbandsverfahrens gehört, dass das Ge-

richt die angefochtenen Klauseln unter dem Blickwinkel der verbraucherfreundlichsten Auslegung zu beurteilen hat. Das bedeutet, dass andere Klauseln, die beispielsweise unter bestimmten Bedingungen Mieter zum Ausmalen ihrer Wohnung verpflichten, nicht jedenfalls unwirksam sind. Vielmehr wird aufgrund der Umstände des Einzelfalles und der Vertragsgestaltung zu prüfen sein, ob solche Klauseln im konkreten Mietvertrag als gesetzwidrig anzusehen sind. Bei alten Mietverträgen ist überdies zu prüfen, ob die Bestimmungen des KSchG, die vom OGH zur Begründung der Unzulässigkeit herangezogen wurden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages bereits in Geltung gestanden sind.

Auch wenn der OGH im Verbandsverfahren viele Klauseln als rechtswidrig qualifiziert hat ist daher eine Vertragsprüfung im Einzelfall notwendig. Ob eine Vertragsbestimmung in einem Mietvertrag rechtswidrig ist, kann erst nach Durchsicht des

Mietvertrages beurteilt werden.

Derzeit ist es bei einem anderen Senat des OGH ein Verfahren zu einem Mietvertragsformular im Vollenwendungsbereich des MRG anhängig, das ebenfalls ein Mietverhältnis eines Unternehmers mit privaten Mietern betrifft. Von diesem Urteil werden wichtige Aussagen zur Erhaltungspflicht des Vermieters und dessen möglicher Überwälzung auf den Mieter erwartet. Das Urteil wird in Kürze ergehen. Wir werden an dieser Stelle wieder berichten. ■

Manfred Wiener

MITTEILUNGSPFLICHT DES UNTERNEHMERS GEMÄSS § 27 a K S C H G

Gemäß § 27a Konsumentenschutzgesetz muss der Unternehmer dem Verbraucher die Gründe dafür mitteilen, dass es zu keiner (größeren) "Ersparnis" gekommen ist, wenn er gemäß § 1168 Abs 1 ABGB trotz Vereitelung der Ausführung eines Werkes das vereinbarte Entgelt begehrt (oder sich – wie dies etwa bei den Musterverträgen der Architektenkammer vorgesehen ist – auf eine vereinbarte "Ersparnis-Pauschale" in Höhe von z.B. 40 % beruft).

Diese Bestimmung wird von der Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass den Unternehmer zwar weiterhin nicht die Beweislast für seine "Ersparnis" bzw. "Nicht-Ersparnis" trifft, er aber beim Verbrauchergeschäft verpflichtet

ist, dem Besteller entsprechende Informationen darüber zu erteilen, weshalb er sich infolge Unterbleibens der Arbeit weder etwas (bzw. mehr) erspart, noch durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Diese Behauptungslast trifft den Unternehmer spätestens im Prozess auf eine allfällige Behauptung des Verbrauchers hin, wonach der Unternehmer sich etwas (bzw. mehr) erspart, anderweitig erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Unterbleibt die entsprechende Information, dann ist der Anspruch nach § 1168 Abs 1 ABGB nicht fällig! ■

Peter Karlberger



TRANSPARENZ IM NEUEN UNTERNEHMENSGESETZBUCH KENNZEICHNUNG FÜR E-MAILS UND WEBSEITEN

Mit Wirkung zum 1.1.2007 hat der Gesetzgeber das Handelsgesetzbuch einer grundlegenden Modernisierung unterzogen und zugleich in Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt. Das neue Unternehmensgesetzbuch erweitert auch die Kennzeichnungspflichten für elektronische Geschäftskorrespondenz und Webseiten.

§ 14 UGB bringt neue Transparenzmaßstäbe, die nicht mehr nur Kapitalgesellschaften betreffen, sondern sich an jeden protokollierten Unternehmer richten. Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer (Kapitalgesellschaften, Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften und Einzelunternehmer) sind zur Angabe von unternehmensspezifischen Informationen auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, verpflichtet. Die Pflichtangaben sind nicht an die Papierform gebunden, sondern müssen auch in E-Mails und auf Webseiten des Unternehmers angeführt werden.

Zu beachten ist, dass die durch das Unternehmensgesetzbuch ausgeweitete Kennzeichnungspflicht bei Kapitalgesellschaften rückwirkend zum 1.1.2007 umzusetzen ist. Für alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer gilt eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2010. Sie können die noch vorhandenen Vordrucke bis Ende 2009 aufbrauchen. Lediglich Geschäfts-E-Mails müssen von allen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern bereits ab Anfang 2007 an die neuen Vorgaben angepasst werden. Handeln ist daher geboten! ■

Wilfried Opetnik
Stefan Wrška



ALLGEMEINE PFLICHTANGABEN

Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen folgende allgemeine Angaben auf ihrer Geschäftskorrespondenz und ihren Webseiten anführen:

- > **Firma** (bzw. Vor- und Zunamen bei Einzelunternehmen, falls der Name nicht mit der Firma ident sein sollte).
- > **Rechtsform**, z.B. "e.U." für Einzelunternehmer.
- > **Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht.**
- > gegebenenfalls bei Liquidation des Unternehmens, ein **Hinweis** darauf

BESONDERE PFLICHTANGABEN

Neben den zuvor erwähnten Offenlegungen sind unter bestimmten Voraussetzungen die nachstehenden Angaben zusätzlich anzuführen:

- > Bei Personengesellschaften ohne natürlicher Person als "Vollhafter", **Angaben über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter.**
- > Bei Genossenschaften die **Art der Haftung.**
- > Das **Grund- bzw. Stammkapital und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen** (jedoch nur, wenn freiwillig Angaben über das Kapital erfolgen).

AUSNAHMEN FÜR SPEZIELLE VORDRUCKE

Eine ausdrückliche Ausnahme von den zuvor erwähnten Offenlegungspflichten besteht für Mitteilungen und Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden (wie beispielsweise Lieferscheine, Versandanzeigen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Quittungen oder Mahnungen). Hier können die Angaben entfallen. Werbeschriften und Postwurfsendungen, die weder im Inhalt noch auf dem Umschlag an eine individuell bezeichnete Person gerichtet sind, sind ebenfalls ausgenommen. Massensendungen mit persönlich angesprochenen Adressaten sind von § 14 UGB jedoch ebenso erfasst, wie Bestellscheine.

SICHERSTELLUNG BEI BAUVERTRÄGEN

Mit dem Handelsrechts-Änderungsgesetz wurde mit Wirkung ab 1.1.2007 die neue Bestimmung des § 1170 b über die Sicherstellung bei Bauverträgen in das ABGB eingefügt. Diese Vorschrift ist nur auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden. Keine Anwendung findet § 1170 b ABGB, wenn der Werkbesteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verbraucher ist.

§ 1170 b Abs 1 ABGB räumt dem Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teiles hiervon gegen den Besteller (Auftraggeber) schon ab Vertragsabschluß einen zwingenden Sicherstellungsanspruch in einer bestimmten Höhe für den noch ausstehenden Werklohn ein. Dabei ist nicht nur der Bauherr gegenüber einem Generalunternehmer, sondern auch dieser gegenüber seinen Subunternehmern sicherstellungspflichtig.

Sicherstellungen können nur bei Werkverträgen verlangt werden, bei denen es um die Herstellung oder die Bearbeitung eines Bauwerks selbst (z.B. Errichtung oder Planung eines Hauses, Renovierung einer Wohnung, Verträge über Installationen oder Malerarbeiten), um die Herstellung oder die Bearbeitung einer Außenanlage zu einem Bauwerk (z.B. Grabungs- und Gartenarbeiten, Bau einer Sportanlage oder eines Schwimmbades) oder um die Herstellung oder die Bearbeitung eines Teils eines Bauwerks oder einer Außenanlage (z.B. Errichtung eines Kamins, Einbau einer Solaranlage, Planung einer Heizungsanlage, Installation einer Wegbeleuchtung) geht.

Der Anspruch auf Sicherstellung ist nicht einklagbar; leistet der Werkbesteller die Sicherheit nicht, nicht aus-

reichend oder nicht rechtzeitig, hat der Werkunternehmer nur die Möglichkeit, die eigene Leistung zu verweigern und dann vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktrittes behält der Werkunternehmer seinen Entgeltanspruch nach § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB, jedoch muss er sich anrechnen lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

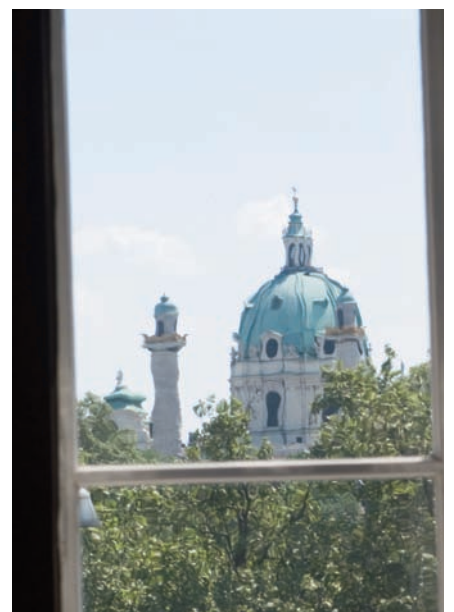
Auf das Recht zur Sicherstellung kann vertraglich nicht verzichtet werden.

AUCH PLANER HABEN SICHERSTELLUNGSANSPRUCH

Auch Auftragnehmer von Planungstätigkeiten (Architekten, Statiker und sonstige Bausachverständige) haben einen Anspruch auf Sicherstellung. Hingegen sind Leistungen aufgrund von Kaufverträgen (z.B. die Lieferung von Baumaterialien) nicht erfasst.

AUSMASS DER SICHERHEIT

Der Werkunternehmer kann von seinem Auftraggeber ab Vertragsabschluß grundsätzlich jederzeit während der aufrechten Vertragsdauer eine Sicherheit in Höhe von maximal 20% des vereinbarten Werklohns verlangen. Bei kurzfristigen Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, erhöht sich diese Beschränkung auf 40% des vereinbarten Werklohns. Diese Schwellen können wegen der gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestabsicherung des Bauwerkunternehmers durch vertragliche Vereinbarung über-, aber



nicht unterschritten werden. Die im Gesetz aufgezählten Sicherstellungsmittel (Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen) sollen eine rasche und kostengünstige Verwertung ermöglichen. Die Kosten für die Sicherstellung trägt der Sicherungsnehmer, sofern diese nicht jährlich 2% der Sicherungssumme übersteigen.

ABSICHERUNG DES BAUHERRN?

Aus Sicht des Bauherrn bzw. Werkbestellers wäre eine vertragliche Regelung nahe liegend, die den Werkunternehmer im Fall der Forderung einer Sicherstellung dazu verpflichtet, dem Auftraggeber Zug um Zug eine Erfüllungsgarantie in gleicher Art und Höhe zu gewähren. Eine vergleichbare Regelung war im ersten Entwurf zu diesem Gesetz auch enthalten; aufgrund kritischer Stimmen aus der Lehre, wonach nicht einsichtig sei, dass der Auftraggeber nur dann einen Sicherstellungsanspruch haben soll, wenn auch der Bauunternehmer ein solches Begehren gestellt hat, wurde dieser "bedingte" Anspruch wieder aus dem Gesetzesentwurf entfernt. Dies spricht unseres Erachtens dafür, dass die Vereinbarung einer gegenseitigen Sicherstellung zulässig ist. Nach der Literatur zur deutschen Bauhandwerkersicherung, die als Muster für die Schaffung des § 1170 b ABGB diente, soll hingegen eine solche Absicherung des Bauherrn nicht rechtswirksam sein. Zulässig ist aber jedenfalls, eine – nicht an die Geltendmachung des Sicherstellungsanspruches geknüpfte – Sicherstellung vertraglich zu vereinbaren (Erfüllungsgarantien, Haftrücklassgarantien), wie dies beispielsweise auch Pkt. 5.48.1.2 der ÖNORM B 2110 vorsieht. ■

Petra Rindler
Christoph Henseler

IMPRESSUM

Herausgeber,
Medieninhaber und Verleger:
PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Für den Inhalt verantwortlich:
Petra Rindler

Fotos: Roland Unger

Gestaltung: screenagers GmbH

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Nibelungengasse 1, 1010 Wien
Telefon (+43-1) 587 63 68
Telefax (+43-1) 586 78 08
eMail pkp@pkp-law.at
UID-Nummer ATU10519401